

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Arbeit

**Arbeitsmarkt und Zentrale Dienste**

Lückenstrasse 8  
Postfach 1181  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 11 24  
Telefax 041 819 16 29  
www.sz.ch

## Zielvereinbarung für ein Berufspraktikum

Abgeschlossen zwischen dem Unternehmen:

**Name (Firma):**

**Tätigkeitsbereich:**

**Für das Praktikum  
verantwortliche Person(en):**

**Telefon:**

**Adresse:**

dem Praktikanten / der Praktikantin:

**Name:**

**Vorname:**

**Nationalität:**

**Geburtsdatum:**

**Beruf:**

**AHV-Nr.:**

**Strasse:**

**PLZ/Wohnort:**

**Telefon:**

**Arbeitslosenkasse:**

**Beginn der Rahmenfrist:**

**Ende der Rahmenfrist:**

und der zuständigen kantonalen Amtsstelle:

**Amtsstelle:** AMT FÜR ARBEIT

**Zuständige Person:**

**Telefon:** 041 819 16

**Kanton:** Schwyz

Die Vertragsparteien vereinbaren das Folgende:

1. **Praktikumdauer:**

Vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

2. **Arbeitsbedingungen:**

- Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % beträgt die wöchentliche Präsenzzeit maximal 42 Stunden (8,4 Stunden pro Tag). Eine Präsenzzeit von weniger als 42 Stunden ist möglich, wenn dadurch das Ziel der dauerhaften und möglichst raschen beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der versicherten Person besser erreicht werden kann. Sie darf jedoch die Normalarbeitszeit im Betrieb nicht unterschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen reduziert sich die Präsenzzeit proportional zum jeweiligen Beschäftigungsgrad. Gemäss den im Unternehmen geltenden Reglementen, Gesamtarbeitsverträgen usw. beträgt die wöchentliche Präsenz- bzw. Arbeitszeit 42 Std.
- Die Ferienregelung richtet sich nach Art. 27 Abs. 3 AVIV.  
*Nimmt der Versicherte an einer arbeitsmarktlichen Massnahmen teil, so kann er während dieser Zeit höchstens so viele kontrollfreie Tage beziehen, wie sich auf Grund der Gesamtdauer dieser Massnahme ergeben. Kontrollfreie Tage können nur nach Absprache mit dem Veranstalter bezogen werden.*

3. **Abbruch:**

- Die Praktikumsvereinbarung wird durch Fristablauf aufgelöst.
- Beim Zustandekommen einer festen Anstellung kann die Vereinbarung sofort aufgelöst werden.
- Das Berufspraktikum kann im Falle einer Überforderung oder nicht Eignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Bei einem solchen Abbruch erwachsen der teilnehmenden Person daraus keine Sanktionen. Bei einem ungerechtfertigten Abbruch hingegen, werden - sofern die teilnehmende Person für den Abbruch verantwortlich ist - die entsprechenden Sanktionen (Einstelltage) verfügt.

4. **Allgemeine Bestimmungen:**

Die Praktikantin/der Praktikant hat die monatliche Kontrollpflicht beim zuständigen RAV zu erfüllen. Sie/Er ist verpflichtet, sich während des Praktikums weiterhin um eine Anstellung zu bemühen.

5. **Rechtsgrundlage:**

Art. 72 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 1bis AVIG sowie Art. 97a AVIV.

6. **Ausbildung:**

Das Programm für das 6-monatige Berufspraktika wird folgendermassen vorgesehen:

Dauer	Tätigkeitsbereich	Verantwortlicher
1. Monat:		
2. Monat:		
3. Monat:		

<b>4. Monat:</b>		
<b>5. Monat:</b>		
<b>6. Monat:</b>		

**Die folgenden Tätigkeiten werden ausgeübt:**

- 
- 
- 

**Die folgenden theoretischen Kenntnisse werden vertieft:**

- 
- 
- 

**7. Entschädigung des Teilnehmers / der Teilnehmerin:**

Versicherte, welche die Mindestbeitragszeit erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, erhalten während der Teilnahme an einem Berufspraktikum - unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsgrad - besondere Taggelder nach Artikel 59b Abs. 1 AVIG. Die Bestimmungen über die Arbeitslosenentschädigung sind für die Ausrichtung von besonderen Taggeldern während einem Berufspraktikum ergänzend anwendbar (Art. 96a AVIV). Gemäss Art. 59b Abs. 3 AVIG haben Versicherte, die an einem Berufspraktikum teilnehmen, Anspruch auf ein Mindesttaggeld von Fr. 102.-- (soziale Abfederung). Die allenfalls zu entrichtenden Sozialzulage hängt massgebend vom Beschäftigungsgrad der versicherten Person ab.

**8. Unfallversicherung:**

Arbeitslose Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG beziehen, sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch gegen Unfälle versichert. Vorbehalten bleiben die Artikel 6 bis 8 der Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen. Unfälle bei arbeitsmarktlichen Massnahmen gelten als Berufsunfälle (vgl. Art. 10 der Verordnung zur Unfallversicherung für Arbeitslose, UVAL). Ein Unfall muss durch die verunfallte Person oder durch eine angehörige Person unverzüglich gemeldet werden. Das zuständige RAV füllt innert zwei Tagen das Formular „Unfallmeldung UVG für arbeitslose Personen“ aus und leitet es an die zuständige Arbeitslosenkasse weiter. Die Arbeitslosenkasse ihrerseits führt die Abklärungen bezüglich ALV-Anspruch und Höhe der Arbeitslosenentschädigung unverzüglich durch und leitet die Unfallmeldung innert einer Woche an die zuständige SUVA-Agentur weiter. Bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ist die Arbeitslosenkasse ab dem dritten Tag nach dem Unfall für die Einstellung der Arbeitslosenentschädigung besorgt, da ab diesem Zeitpunkt die SUVA der verunfallten Person das Unfalltaggeld direkt ausbezahlt; das Unfalltaggeld ist gleich hoch wie die Arbeitslosenentschädigung, die der arbeitslosen Person ohne Teilnahme am Berufspraktikum ausgerichtet würde.

9. **Krankheit**

Im Krankheitsfall richtet sich die Fortzahlung des Taggeldes nach Art. 28 Abs. 1 AVIG.  
*Versicherte, die wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt.*

10. **Reisekosten / Kosten für Verpflegung**

Für die Reisekosten sind die günstigsten Tarife (Billet, Mehrfahrtenabonnement, Streckenabonnement etc.) 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel massgebend. Legt die versicherte Person die Strecke zwischen Wohn- und Praktikort mit dem Privatfahrzeug zurück, obwohl ihr die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel hätte zugemutet werden können, vergütet ihr die Kasse die entsprechenden Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel. Ist die versicherte Person gezwungen, sich infolge des Praktikumbesuches auswärts zu verpflegen, so leistet die Versicherung einen Beitrag an diese Auslagen (Fr. 15.-- pro Hauptmahlzeit).

11. **Pflichten des Einsatzbetriebes**

- **AMM-Bescheinigung**  
Gemäss Art. 87 sowie 96 AVIV bescheinigt die für das Berufspraktikum verantwortliche Person der versicherten Person zuhanden der Arbeitslosenkasse bis zum dritten Werktag des folgenden Monats die Anzahl der effektiv geleisteten Massnahmetage und führt allfällige Absenzen auf.
- **Finanzielle Beteiligung des Praktikumbetriebes**  
In Anwendung von Artikel 97a AVIV hat der Arbeitgeber 25 Prozent des dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Bruttotaggeldes zu übernehmen. Die Arbeitslosenkasse der versicherten Person rechnet mit dem Praktikumbetrieb monatlich ab.
- **Bestätigung/Zeugnis**  
Am Ende des Praktikums händigt der Einsatzbetrieb der Praktikantin/dem Praktikanten eine Praktikumbestätigung aus, in der die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben sind.

**Für die Unternehmung:**

Ort und Datum: .....      Unterschrift: .....

**Für die Praktikantin/den Praktikanten:**

Ort und Datum: .....      Unterschrift: .....

**Für die zuständige Amtsstelle:**

Ort und Datum: .....      Unterschrift: .....

**Mindestens 1 Original des Vertrages muss dem Amt für Arbeit Schwyz zugestellt werden.**